



# **Grußwort**

**von**

**Hartmut Koschyk MdB  
Parlamentarischer Staatssekretär  
beim Bundesminister der Finanzen**

**Steuersymposium zur deutschen DBA-Verhandlungsgrundlage**

**am 18. April 2013**

**Berlin, BMF, Matthias-Erzberger-Saal**

Ich freue mich sehr, Sie heute zum Steuersymposium der Bundesfinanzakademie zur „deutschen Verhandlungsgrundlage für Doppelbesteuerungsabkommen“ im Bundesministerium der Finanzen begrüßen zu können.

Mit dieser Veranstaltung stellen wir uns der Forderung nach einer öffentlichen Diskussion über die deutsche DBA-Politik. Zugleich wollen wir deutlich machen, dass wir am Austausch mit Wissenschaft, Verbänden und Rechtsprechung interessiert sind. Deshalb freut es mich sehr, dass es gelungen ist, für diese Veranstaltung hochkarätige externe Experten mit unseren DBA-Verhandlern zusammen zu bringen.

Das Interesse an der deutschen DBA-Politik wächst – und zwar nicht nur im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages, sondern in der breiten Öffentlichkeit. Dies ist verständlich vor

dem Hintergrund der hohen Bedeutung, die grenzüberschreitende Wirtschaftsaktivitäten für eine exportorientierte Nation wie Deutschland haben.

Doppelbesteuerungsabkommen haben eine Lenkungswirkung auf die internationalen Investitionsströme und beeinflussen die Wettbewerbsfähigkeit von Investitionsstandorten. Zum anderen regeln sie aber auch die Besteuerung von einzelnen Steuerpflichtigen, wie z.B. Grenzgängern oder Rentenbeziehern. Das Verhandeln von DBA steht damit in einem vielfältigen Spannungsverhältnis von zuweilen widerstreitenden wirtschaftlichen und politischen Interessen, zwischen fiskalischen Grundsätzen und praktischen Verfahrensfragen - vom Quellensteuersatz bis zur Datenschutzklausel.

Längst geht es nicht mehr bloß um die Vermeidung von Doppelbesteuerung. Dies zeigt exemplarisch die schrittweise „Emanzipation“ des Informationsaustauschs in Steuersachen. Er entwickelte sich von der bescheidenen „kleinen Auskunftsklausel“ zur „Anwendung des Abkommens“ bis zum heute weltweit anerkannten OECD-Standard zur Übermittlung „aller Informationen, die für die Besteuerung im ersuchenden Staat ‚voraussichtlich erheblich‘ sind“ - und er wird heute oft von einer Klausel über die Unterstützung bei der Steuererhebung, das heißt: Beitreibungshilfe, begleitet. Das Doppelbesteuerungsabkommen wird damit zu einem Instrument zur Sicherung der Besteuerung.

Eine besondere Herausforderung ist die zunehmend aggressiver werdende Steuergestaltung, die Gegenmaßnahmen zur Sicherung dieser Besteuerung erfordern. Hierzu

wurde vor zwei Monaten in diesem Saal im Rahmen einer Veranstaltung des „Instituts Finanzen und Steuern“ die internationale Initiative gegen Gewinnverlagerungen und Erosion der steuerlichen Bemessungsgrundlage (*„Base Erosion and Profit Shifting – BEPS“*) vorgestellt. Sie ist Ausdruck der zunehmenden Notwendigkeit, sicher zu stellen, dass durch die Anwendung der DBA keine doppelte Nichtbesteuerung (sog. „weiße Einkünfte“) verursacht wird, Einkünfte also nicht unbesteuert bleiben. Damit tritt neben die Abkommenszwecke der Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Sicherung einer einmaligen Besteuerung der weitere Zweck der Vermeidung der Steuerverkürzung und der doppelten Nichtbesteuerung. Diese Bemühungen haben zwischenzeitlich auch auf internationaler Ebene erheblich an Fahrt gewonnen.

Dies zeigt, wie die  
Doppelbesteuerungsabkommen einer  
zunehmenden  
Schwerpunktverlagerung hinsichtlich  
ihrer Zweckbestimmung unterliegen.

Dies ist auch unerlässlich, damit das  
mit dem Abschluss von  
Doppelbesteuerungsabkommen  
verfolgte Ziel der Förderung  
grenzüberschreitender  
Wirtschaftsbeziehungen erreicht  
werden kann. Denn für die Erreichung  
dieses Ziels sind auf lange Sicht  
Doppelbesteuerungen und  
Doppelnichtbesteuerungen in gleicher  
Weise schädlich, weil sie zu  
Wettbewerbsverzerrungen und  
wirtschaftlichen Fehlsteuerungen  
führen.

Die deutsche Abkommenspolitik wird  
vor diesem Hintergrund von Kontinuität  
und Wandel geprägt:

- Kontinuität, die sich insbesondere  
in der seit Jahrzehnten im Grundsatz

unveränderten, nach Einkunftsart differenzierenden, Verwendung von Freistellungsmethode und Anrechnungsmethode zeigt, und

- Wandel, der in der Entwicklung von flankierenden Klauseln liegt, mit denen im Interesse ihrer langfristigen Erhaltung eine unangemessene Ausnutzung der Freistellungsmethode vermieden werden soll.

Dabei dürfen aber die Interessen unserer „Hauptkunden“ – nämlich der Mehrheit der ehrlich ihre Steuern zahlenden Steuerpflichtigen und Unternehmen nicht zu kurz kommen. Deshalb strebt die deutsche Abkommenspolitik die Vereinbarung verbindlicher Schiedsklauseln an. Diese gewährleisten, dass eine Doppelbesteuerung auch dann beseitigt werden kann, wenn sich die zuständigen Behörden im Verständigungsverfahren nicht einigen können. Dies schafft Rechtssicherheit vor dem Hintergrund, dass

grenzüberschreitende  
Wirtschaftstätigkeit immer im  
Spannungsfeld zweier  
unterschiedlicher nationaler  
Rechtsordnungen und  
Rechtsprechungen steht.

Noch ein abschließender Hinweis: wie  
Sie am Titel der Veranstaltung  
gesehen haben, sprechen wir hier von  
einer „deutschen  
Verhandlungsgrundlage“ – und nicht  
von einem „deutschen  
Musterabkommen“. Damit soll deutlich  
werden, dass wir es hier mit einem  
flexiblen Hilfsinstrument zur  
Unterstützung der deutschen  
Verhandlungsführung zu tun haben  
und nicht mit einem in Stein  
gemeißelten statischen Produkt.

Ich wünsche Ihnen lebhaft und  
konstruktive Diskussionen und hoffe,  
dass diese Veranstaltung zum  
besseren Verständnis der deutschen  
DBA-Politik und der hierzu

bestehenden unterschiedlichen  
Standpunkte und Blickwinkel beitragen  
wird.